



Wegleitung für Gesuche um Unterstützungsbeiträge für Projekte im Bereich Sprachunterricht

Gesetzliche Grundlagen

Die Förderung der Landessprachen im Unterricht und die Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache sind gestützt auf Artikel 16 des *Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG)* sowie Artikel 10 und 11 der *Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV)*.

Art. 10 SpV – Förderung der Landessprachen im Unterricht

Im Rahmen der Förderung der Landessprachen im Unterricht kann der Bund den Kantonen Finanzhilfen gewähren für:

- die Entwicklung innovativer Projekte zur Erarbeitung neuer Konzepte und Lehrmittel für den Unterricht einer zweiten und dritten Landessprache;
- die Konzipierung von Projekten zur Förderung des Erwerbs einer Landessprache über zweisprachigen Unterricht;
- die Förderung der Kenntnisse anderssprachiger Kinder in der lokalen Landessprache vor dem Eintritt in die Primarschule.
- Lehrkräfte;
- die Entwicklung von Lehrmitteln.

Gesuche um Unterstützung durch den Bund können jeweils bis 31. Januar über die [Förderplattform](#) an das Bundesamt für Kultur (BAK) gerichtet werden.

Hauptziele der Förderung der Landessprachen im Unterricht und der Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache sind:

- a. die Umsetzung der Bildungspolitik;
- b. das Leisten eines methodologischen und didaktischen Beitrags zum Sprachunterricht in der Schweiz.

1. Wer kann ein Gesuch einreichen?

Materiell geprüft werden ausschliesslich Gesuche von:

- Kantonalen Erziehungsdirektionen => mit Unterschrift mindestens auf Stufe einer Amtsleitung
- Institutionen => mit einem auf Ebene der Amtsleitung unterzeichneten Empfehlungsschreiben der zuständigen kantonalen Erziehungsdirektion.

Gesuche ohne Empfehlungsschreiben der kantonalen Erziehungsdirektion werden nicht geprüft.

2. Allgemeine Angaben

- Als Projekt gilt eine Aktivität mit beschränkter Dauer.
- Die Unterstützung gemäss SpV ist subsidiär zu den Unterstützungen durch Kantone. Projekte, die Teil eines Leistungsvertrags mit dem BAK sind, sind ausgeschlossen.

- Die Gesuchstellenden müssen nachweisen, dass die Bedingungen für eine Unterstützung gegeben sind, und alle erforderlichen Informationen in Bezug auf die Förderkriterien einreichen. Es werden keine ergänzenden Recherchen gemacht oder Gespräche durchgeführt.
- Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat eine Gruppe von Expertinnen und Experten ernannt, welche die Gesuche prüft und dem BAK ihre Empfehlungen vorlegt.
- Das BAK entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen. Dabei stützt es seine Entscheide über die finanzielle Unterstützung eines Projekts und die Höhe des Beitrags auf das eingereichte Gesuch sowie auf die Empfehlung der Expertengruppe.
- Das BAK kommuniziert seinen positiven oder negativen Entscheid rund 3 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist.
- Von Finanzhilfen ausgeschlossen sind namentlich:
 - Sprachkurse;
 - die Finanzierung von Infrastruktur (Raummieten, Material (namentlich IT));
 - Übersetzungen;
 - Exkursionen;
 - Austauschprojekte (im Zuständigkeitsbereich der Nationalen Agentur zur Förderung von Austausch und Mobilität im Bildungssystem «Movetia»).

3. Förderbedingungen

Erläuterungen betreffend Projekte zur Förderung der Landessprachen im Unterricht (Art. 16 Bst. a und b SpG, Art. 10 SpV)

Zur Förderung der Landessprachen im Unterricht werden den Kantonen Finanzhilfen gewährt für:

- a. innovative Projekte zur Entwicklung von Konzepten und Lehrmitteln für den Unterricht einer zweiten und dritten Landessprache;

Besonders erwünscht sind Projekte, die eine innovative und aktuelle Umsetzung der Bildungsziele ermöglichen. Berücksichtigt wird insbesondere die Entwicklung von Lehrmitteln, die dem Schweizer Kontext angepasst sind. Projekte im Bereich Englischunterricht werden nicht finanziert.

- b. Projekte zur Förderung des Erwerbs einer Landessprache über zweisprachigen Unterricht;

Als zweisprachiger Unterricht gelten sowohl zweisprachige als auch immersive Projekte. Projekte mit Italienisch als Partnersprache werden besonders begrüsst.
- c. die Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in der lokalen Landessprache vor dem Eintritt in die Primarschule.

Projekte, die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts stattfinden, können unter gewissen Bedingungen unterstützt werden. Namentlich ausserschulische Projekte, Spezialunterricht sowie Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter können berücksichtigt werden, sofern diese durch die zuständige Bildungsdirektion unterstützt werden.

Die Liste der unterstützten Projekte ist verfügbar unter: [Förderung der Landessprachen im Unterricht \(admin.ch\)](#)

4. Förderkriterien

4.1 Erläuterungen zur materiellen Prüfung der Gesuche gemäss Artikel 3 des Reglements über die Gewährung von Finanzhilfen (Art. 10 und 11 SpV) zwischen der EDK und dem BAK

Sind die Förderbedingungen erfüllt, kommen die Kriterien des Reglements zur Gewährung von Finanzhilfen (Art. 10 und 11 SpV) zwischen der EDK und dem BAK ([PDF, 159 kB, 11.11.2020](#)) zur Anwendung:

- a. klar definierte Zielgruppe (Schulstufe, Lernergruppe, Lehrpersonen, Lernsituation);
- b. Verbindung zu bestehenden kantonalen oder regionalen Lehrplänen sowie relevanten Instrumenten und Konzepten der Kantone, des Bundes und des Europarates;

Die Gesuchstellenden müssen den Bezug ihres Projekts zu den bestehenden Instrumenten aufzeigen.

Beispiele von Instrumenten sind:

- *aktuelle regionale Lehrpläne (Plan d'études romand, Piano di studio della scuola dell'obbligo ticinese, Lehrplan 21);*
- *geltende Dokumente der EDK sowie ihrer Fachagenturen und Kommissionen, zB. die Sprachenstrategie der EDK für die obligatorische Schule (2004), die Sprachenstrategie der EDK für die Sekundarstufe (2013) oder die Empfehlungen der EDK zum Fremdsprachenunterricht (2017);*
- *relevante Konzepte und Instrumente des Europarats und seines Europäischen Fremdsprachenzentrums (EFSZ), z.B. der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen (GER) und dessen Ergänzung, der Referenzrahmen für plurale Ansätze zu Sprachen und Kulturen (REPA) oder PluriMobil;*
- *Konzepte und Instrumente des Bundes, zB. fide.*

- c. Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse aus der Forschung und Entwicklung;

Das Projekt befasst sich mit Sprache und mehrsprachiger Didaktik und entspricht den aktuell empfohlenen Konzepten für den Sprachunterricht. Der Projektbeschrieb

- *enthält relevante Verweise auf aktuelle Ergebnisse und Konzepte von Forschung und Entwicklung;*
- *nimmt Bezug auf den aktuellen Stand der Pädagogik im Sprachunterricht;*
- *berücksichtigt die Gegebenheiten und Bedürfnisse der Praxis (Klassenunterricht);*
- *zeigt auf, inwiefern das Projekt mit den aktuellen Kenntnissen der Lehrmittelentwicklung übereinstimmt.*

- d. innovativer Ansatz und Aktualität;

Ziel der Innovation ist eine Verbesserung des Lernens der Schülerinnen und Schüler, damit sie die gelernten Konzepte bestmöglich beherrschen. Die Innovation kann auf organisatorischer (neue Unterrichtsmethoden oder Prozesse), technischer (Anwendung der Technologien) oder sozialer (Beziehung zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern, neue Zusammenarbeitsformen) Ebene stattfinden.

Die geplanten Unterrichtsmethoden müssen den aktuellen Kenntnissen über das Lernen, der verfügbaren Technologien sowie der erwarteten Kompetenzentwicklung gemäss Lehrplänen entsprechen.

Das Kriterium «innovativer Ansatz und Aktualität» schliesst die Wiederverwendung von bestehenden Lehrmitteln aus. Die Anpassung bestehender Lehrmittel an einen bestimmten Kontext (z.B. von ausländischen Lehrmitteln an den Schweizer Kontext) gilt nicht als «innovativ», kann aber dem Kriterium der «Aktualität» entsprechen und somit unterstützt werden, insbesondere wenn es sich um aktuelle Lernziele handelt.

- e. personelle und methodische Absicherung der wissenschaftlichen Qualität;

Grössere Projekte müssen durch eine verantwortliche Person von Projektbeginn bis -abschluss begleitet werden, damit die wissenschaftliche Qualität sichergestellt ist. Bei Projekten, die von einer oder mehreren Pädagogischen Hochschulen eingereicht werden, handelt es sich idealerweise um eine Person, die dank ihrem Profil in der Lage ist, die wissenschaftliche Qualität des Projekts zu überprüfen (z.B. erfahrene Forschende des Wissenschaftlichen Kompetenzzentrums für Mehrsprachigkeit KFM, von Pädagogischen Hochschulen oder von Universitäten).

Kleinere Projekte müssen von einer Pädagogischen Hochschule oder einer schulischen Institution – die nicht zwingend am Projekt beteiligt ist – kritisch begleitet werden, damit die didaktische Qualität des Projekts und seine Kohärenz gewährleistet sind.

- f. Umsetzbarkeit und Übertragbarkeit auf andere Kontexte;
Bei der Konzipierung muss darauf geachtet werden, dass die Ergebnisse in anderen Kontexten angewendet werden können (überregionale Sichtweise).
- g. Kooperation mit weiteren Partnern im entsprechenden Feld;
- h. Beitrag zur Aus- bzw. Weiterbildung der Lehrpersonen;
- i. Dissemination in interessierten Kreisen;
Die Dissemination der Projektergebnisse kann durch Tagungen, Publikationen in Fachzeitschriften, Aus- und Weiterbildungen für Lehrpersonen usw. stattfinden. u. Entsprechende Massnahmen sind bereits im Projektantrag zu skizzieren.
- j. angemessene Organisation und Finanzierung.
Für eine positive Empfehlung sind eine realistische und ausgewogene Budgetplanung sowie eine zuverlässige Projektorganisation erforderlich. Zu einem realistischen Budget gehört auch eine ausreichende und dem Gesamtbudget angemessene Eigenleistung.

5. Schlussbericht

Die Verantwortlichen der unterstützten Projekte müssen dem BAK und dem Generalsekretariat der EDK spätestens drei Monate nach Projektabschluss auf eigene Initiative einen Schlussbericht inklusive Schlussabrechnung vorlegen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, muss das BAK rechtzeitig informiert werden.

Fristverschiebungen müssen begründet werden. Wird kein Schlussbericht vorgelegt, kann das BAK die Rückgabe der Finanzhilfe einfordern.

Der Schlussbericht enthält eine kompakte, möglichst genaue Zusammenstellung folgender Punkte:

- a. Zusammenfassung des Projekts und der wichtigsten Ergebnisse in Form eines Management Summary für die durch das BAK veröffentlichte Liste unterstützter Projekte;
- b. Evaluation der Projektziele;
- c. Begründung allfälliger Abweichungen vom Projektbescrieb;
- d. Erworbene Kenntnisse («Lessons learned»);
- e. Allfällige Medienpräsenz;
- f. Schlussabrechnung
Die Projektverantwortlichen müssen Details zu den verschiedenen Posten der Schlussabrechnung angeben (Belege sind nur auf Anfrage einzureichen).